

Werkstatt Vereinsrecht

An aerial photograph of a city, likely Neuss, Germany. The foreground is dominated by a large, green, copper-clad dome of a church. To the right, another church with a yellow flag on top is visible. The background shows a dense urban landscape with various buildings and a cloudy sky.

Dienstag, 5. März 2024

Kreisheimatbund Neuss e.V.

kreisheimatbund-neuss.de

Rechtsanwalt Tobias Goldkamp

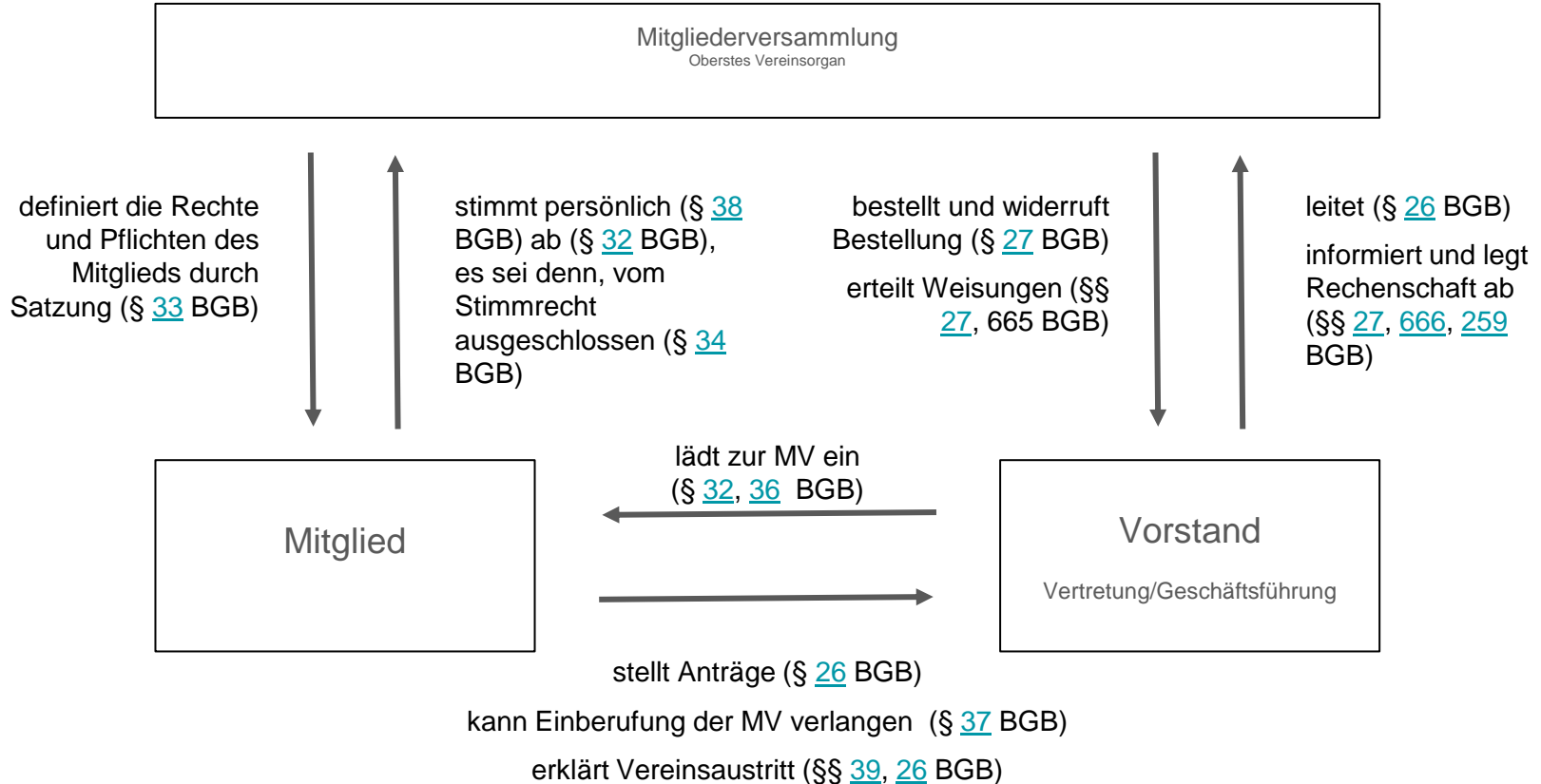
goldkamp-erbrecht.de

Fall: Wirksam Beschlüsse fassen

- Vorstand beschließt, am 22.10.2022 um 19 Uhr im Vereinslokal eine MV abzuhalten mit den TOP, den 2. Vorsitzenden abzubrufen und ggf. einen 2. Vorsitzenden nachzuwählen. Dies wird im Protokoll der Vorstandssitzung festgehalten, welches allen Vorstandsmitgliedern zugeht.
- Vorstand schickt den Mitgliedern eine Einladung zur MV.
- MV beschließt, den 2. Vorsitzenden von seinem Amt zu entheben. Er ist dabei anwesend.
- 2. Vorsitzender wendet sich gegen die Wirksamkeit des Beschlusses. Er habe die Ladung zu der MV nicht erhalten.

Rechtliche Strukturen im Verein

Abweichungen durch die Satzung (§ 25 BGB)
nach Maßgabe von § 40 BGB möglich



§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) ¹Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. ²Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. ³Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) ¹Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). ²Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. ³Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Inhalt der Ladung zu einer Mitgliederversammlung

- Erklärung, dass zu einer Mitgliederversammlung geladen wird
- Datum, Uhrzeit, Versammlungsort
- Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB): Üblicherweise durch Mitteilung eines Tagesordnungsvorschlags mit der Einladung
 - muss so konkret sein, dass Mitglieder über Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Versammlung entscheiden und sich inhaltlich vorbereiten können - keine Überrumpelung
 - Änderungs- oder Ergänzungsanträge sind zuzulassen, solange sie sich in den Grenzen des angekündigten Gegenstands halten
 - unter “Verschiedenes” oder “Sonstiges” kann nur diskutiert, nicht beschlossen werden

OLG Naumburg, Urt. v. 26.10.2023 - 4 U 11/23

- Der Verein trägt die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang der Ladung
- Der Beweis konnte nicht geführt werden
- Trotzdem ist der Beschluss wirksam
 - Es steht fest, dass der Mangel sich nicht ausgewirkt hat
 - Denn der 2. Vorsitzende wusste schon aus der Vorstandssitzung und dem Protokoll der Vorstandssitzung, das er unstreitig erhalten hat, über die MV sowie Datum, Uhrzeit, Ort und TOP Bescheid
 - Zudem hat er an der Sitzung teilgenommen

Fall: Der aufmüpfige A (Teil 1)

Vereinsmitglied A ist mit der vom Vorstand eingeschlagenen Richtung der Vereinsführung unzufrieden. Er möchte eine Opposition im Verein organisieren.

Zu diesem Zweck fordert er den Vorstand auf, ihm die Mitgliederliste mit den E-Mail-Adressen der Mitglieder zu übermitteln.

Der Vorstand weist das Verlangen zurück. Er verweist A auf das Internetforum des Vereins. Die Mitglieder müssten vor dem Erhalt unerwünschter E-Mails geschützt werden. Zudem sei die Übermittlung von Mitgliederlisten mit dem Datenschutz unvereinbar.

A verklagt den Verein vor dem Landgericht. Das Landgericht weist die Klage ab. A geht in Berufung. Wie wird das Oberlandesgericht entscheiden?

OLG Hamm, Urteil vom 26. April 2023 – I-8 U 94/22

Leitsätze:

1. Einem Vereinsmitglied steht ein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis fließendes Recht gegen den Verein auf Übermittlung einer Mitgliederliste zu, die auch E-Mail-Adressen der Mitglieder enthält, soweit es ein berechtigtes Interesse hat und dem keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen des Vereins oder berechnete Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.
2. Ein berechtigtes Interesse an dem Erhalt der Mitgliederliste ist u. a. dann gegeben, wenn eine Kontaktaufnahme mit anderen Vereinsmitgliedern beabsichtigt ist, um eine Opposition gegen die vom Vorstand eingeschlagene Richtung der Vereinsführung zu organisieren.
3. Das Vereinsmitglied kann in dem Fall nicht auf ein vom Verein eingerichtetes Internetforum verwiesen werden; es ist auch nicht auf die Auskunftserteilung an einen Treuhänder beschränkt.
4. Der Beitritt zu einem Verein begründet die Vermutung, auch zu der damit einhergehenden Kommunikation - auch per E-Mail - bereit zu sein. Eine erhebliche Belästigung geht damit regelmäßig nicht einher, zumal jedes Vereinsmitglied sich vor dem Erhalt unerwünschter E-Mails schützen kann.
5. Die Übermittlung von Mitgliederlisten ist mit dem Datenschutz vereinbar. Sie ist von dem Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO gedeckt.

Fall: Der aufmüpfige A (Teil 2)

Der aufmüpfige A verlangt zusammen mit 14 weiteren der 148 Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Als Zweck geben sie an, es solle vorzeitig ein neuer Vorstand gewählt werden. Der derzeitige Vorstand sei unfähig und trete die Rechte der Mitglieder mit Füßen.

Die Satzung enthält die Bestimmung, dass die Mitgliederversammlung in Textform einberufen wird, jedoch keine Bestimmung zu einem solchen Verlangen. Der Vorstand ignoriert es daher.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) ¹Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. ²Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. ³Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

Fall: Der aufmüpfige A (Teil 3)

Durch Beschluss ermächtigt das Amtsgericht den A, die Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung zu laden mit dem TOP Neuwahl des Vorstands sowie diese Mitgliederversammlung zu leiten.

Der Vorsitzende legt in eigenem Namen beim Amtsgericht Beschwerde ein. Er sei gemäß Satzung auf drei Jahre gewählt und diese Amtszeit dauere noch zwei Jahre.

“Den Beschluss, der eine Ermächtigung ausspricht (§ 37 II 1 BGB), kann nur der Verein anfechten. Ein Mitglied, das eine Beschwer durch die in Aussicht genommene Beschlussfassung der Mitgliederversammlung befürchtet, kann die Ermächtigung nicht anfechten.”

(OLG Naumburg, Beschluss vom 9. Juni 2023 – 7 W 57/23 –, Rn. 3, juris)

§ 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) 1Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. 2Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) 1Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. 2Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

Fall: Der aufmüpfige A (Teil 4)

A radikalisiert sich immer mehr. Er tritt in die NPD ein und wird Landesvorsitzender.

Sein örtlicher Sportverein - ein kleiner privater Breitensportverein - orientiert sich laut Satzung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Er beschließt daher, A auszuschließen.

A wehrt sich und geht durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht.

BVerfG, Beschluss vom 2. Februar 2023 – [1 BvR 187/21](#)

Orientierungssätze (nach juris, Auszug)

1. Die Rechte der Mitglieder eines Vereins bewegen sich in dem Rahmen, den ein Verein setzt. Denn das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit in Art. 9 Abs. 1 GG gewährt einem Verein grds das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern selbst zu bestimmen. Die Verfassung garantiert das Prinzip freier sozialer Gruppenbildung aus privater Initiative unabhängig vom Staat und schützt damit auch die Entscheidung über die Zwecksetzung dieses Zusammenschlusses.
2. Zielt ein privater Amateur-Breitensportverein – wie hier – mit seiner Satzung ausdrücklich auf eine Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, ist das mit Blick auf die in Art. 9 Abs. 2 GG wie auch in Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommende Wertung nicht zu beanstanden.

Fall: Die Satzungsänderung

Ausgangsfassung:

„Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, rassistisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, Ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen. Er darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein setzt sich für den Schutz der Umwelt ein, auch in Verantwortung für künftige Generationen.“

Beantragte Neufassung:

„Der Verein steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage und bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, Sexueller Identität und/oder Behinderung, aktiv entgegen. Er darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein setzt sich für den Schutz der Umwelt ein, auch in Verantwortung für künftige Generationen.“

Antrag des A:

„Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, rassistisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.“

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – [I-3 Wx 134/21](#) –, juris

1. Die Abgrenzung zwischen einem Antrag auf Satzungsänderung und einem Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem Antrag auf Satzungsänderung ist dann, wenn die zur Beurteilung stehenden Anträge dieselbe Satzungsbestimmung und denselben Regelungsgegenstand betreffen, anhand der Zielsetzung der Änderungen vorzunehmen.
2. Eine unterschiedliche Zielsetzung setzt voraus, dass beide Anträge in der Sache nicht nebeneinander stehen und nicht gleichzeitig positiv beschieden und umgesetzt werden können.
3. Rechtsfolge der rechtswidrigen Zurückweisung eines Änderungs- oder Ergänzungsantrages zu einem Antrag auf Satzungsänderung ist die Unwirksamkeit der beschlossenen Satzungsänderung. Dem Verein bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der in der Zurückweisung des Änderungs- oder Ergänzungsantrages liegende Satzungsverstoß für die beschlossene Satzungsänderung ausnahmsweise nicht relevant gewesen ist.